

Bezugspreis:
Im ganzen deutschen Reiche: Ausland des deutschen
Jährlich: . . . 18 Mark. Reiches tritt Post- und
14 Märklich 4 Mark 50 Pf. Stempelschlag hinzu.
Einzahlungsnummer: 10 Pf.

Ankündigungsebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner
Schrift 10 Pf. Unter „Eingesandt“ die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffernsets entsprechend Aufschlag.

Erschienen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
abends.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Annahme von Ankündigungen auswärts:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des
Dresdner Journals;
Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Bremen-Frankfurt
a. M.: Hausestein & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-
Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München: Rud. Moos;
Paris-London-Berlin-Frankfurt a. M.-Stuttgart: Duwe
& Co.; Berlin-Inseln-Brandenburg: Görilla; G. Müller
Nachfolger; Hannover: C. Schüssler; Halle a. S.:
J. Borch & Co.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Zwingerstr. Nr. 26.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

für die Gesamtleitung verantwortlich:
Otto Bahn, Professor der Literatur- und Kunstgeschichte.

Amtlicher Teil.

Dresden, 23. Mai. Se. Majestät der König haben Allergründigst geruht, den Generalmajor und Kommandeur des Kadetten-Korps von Salzwedel, in Genehmigung seines Abtheilungskommandos, mit der geheilichen Pension und der Erlaubnis zum Fortragen der Generalsuniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, zur Disposition zu stellen und demselben das Komthurkreuz 1. Klasse des Albrechts-Ordens zu verleihen.

Nichtamtlicher Teil.

Geographische Nachrichten.

Buda-Pest, 23. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) In Südburgen rütteten die ausgetretenen Flüsse große Veränderungen an. Das Hochwasser steigt noch. Großwardein ist zum Teil überschwemmt.

Paris, 22. Mai. (B. T. V.) Einer der „Agence Havas“ zugegangenen Mitteilung folge hatte Rouvier, wenn er auch die Aufgabe zur Bildung eines neuen Kabinetts ablehnte, doch auf Ansuchen Grévy's es übernommen, die Elemente für ein solches zu suchen. Derselbe besuchte am Abend den Präsidenten und machte denselben Mitteilung von den Unterredungen, welche er mit hervorragenden politischen Persönlichkeiten gehabt hatte und wonach es möglich wäre, ein Kabinett zu bilden, in welchem die republikanischen Kräfte unter der Leitung eines politischen Mannes zentriert wären, welcher bereits einmal den Vorwurf in einem Kabinett dieser Art innegehabt. Präsident Grévy sprach Rouvier seinen Dank aus und erklärte, er werde mit sich zu Rate gehen, um die Lösung der Krise zu beschleunigen.

Paris, 23. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Bei der gestrigen Wahl eines Deputierten im Seine-Departement wurde Représentant (radikal) mit 220.000 Stimmen gewählt; 38.501 Stimmzettel trugen den Namen Boulanger's, obgleich derselbe nicht kandidierte. Den Morgenblättern zufolge wird Grévy heute Floquet zu sich berufen.

Mons, 23. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Gestern wurde eine Dynamitpatrone in das Erdgeschoss des Hotel de Commerce in Lille entdeckt. Ein Oberstleutnant und ein Arzt wurden verwundet, der Schaden ist beträchtlich. 3 Männer bedrohten die Schildwache beim Telefonbüro, die Schildwache feuerte und tötete einen der Angreifer.

Mons, 23. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Im Boxenage ist der Streik jetzt allgemein. Gegen 13.000 Arbeiter streiken.

Konstantinopel, 23. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Nach einer Meldung des Neuerischen Bureaus ist die Konvention zwischen England und der Türkei betreffs Ägyptens am 22. Mai hier unterzeichnet worden.

Dresden, 23. Mai.

Zur französischen Kabinettsskrise.

Die Vorgänge in Paris sind in Rücksicht auf unsere Beziehungen zu Frankreich von großer Bedeutung. Hierdurch erklärt sich auch die rege Teilnahme, mit welcher die deutsche und deutsch-österreichische Presse den Verlauf der seit dem Rücktritt des Ministeriums Goblet stattgehabten Ereignisse verfolgt. Es kann uns nicht gleichgültig sein, wer an der Spitze des französischen Ministeriums steht. Von Clémenceau weiß

man z. B., daß er geeignet wäre, sich zum Träger des Revanchegedankens zu machen. Zunächst kommt er allerdings nicht in Betracht. Nachdem Freycinet die Kabinettbildung ablehnte, hat Präsident Grévy dem Vorsitzenden der Budgetkommission, Bouvier, die Bildung bez. einen Sitz in dem neuen Ministerium übertragen. Gestern wollte Bouvier dem Präsidenten das Ergebnis seiner Beratungen mitteilen. Die Schwierigkeit für ihn liegt darin, daß er sich der Unterstützung der Opportunisten und auch der Radikalen versichert halten muß. Dieses ist eine Aufgabe, deren Lösung der Quadrumat des Irakls ungewöhnlich gleichkommt. Clémenceau soll Freycinet beispielsohne gesagt haben, wenn er sich nicht zu radikalem Umgestaltung verstehe, werde die äußerste Linke ihm unerbittlich bekämpfen, während gegenwärtig ihm erklärt, die Zustimmung der Gambetta's sei nur um den Preis des vollständigen Ausschlusses der Radikalen aus dem neu zu bildenden Kabinett, in erster Linie Boulanger's, zu erlangen. Dass diese freundlichen Aussichten Freycinet bestimmt, auf die Bildung des Kabinetts zu verzichten, wird Niemand überraschen.

General Boulanger scheint der Angelpunkt der Kabinettbildung zu sein. Ein Petitionssturm für seine Beibehaltung wird ins Leben gerufen und dem General soll von seinem Anhang eine so zu lagen unverantwortliche Stellung gefordert werden. Der „Hamburger Korrespondent“ folgert aus dieser Erscheinung, daß der Revanchegedanke die Gemüter noch in einem Maße beherrscht, daß gegen denselben nicht anzutämpfen ist.

„Jedes Kabinett“ sagt das Blatt, „dem General Boulanger angehört“, wird daher mehr oder minder im Dienste dieses Gedankens stehen und namentlich auch im Auslande in diesem Sinne beurteilt werden. Wenn daher General Boulanger in das neu zu bildende Ministerium eintritt und so gewissermaßen das feste Pivot in dem Wechsel der Kabinette, das einzige feste Element in der Flucht der ministeriellen Erscheinungen bildet, so erhellt daraus nicht nur, daß General Boulanger eine Macht besitzt, mit welcher man rechnen muß, sondern daß er die öffentliche Meinung in dem Maße hinter sich hat, um als unentbehrlich gelten zu können.

In dieser Hinsicht wäre es bei der Abneigung der Opportunisten gegen General Boulanger sogar noch bezeichnender, wenn er sich Ferry oder Freycinet oder mit beiden zusammen in das neue Kabinett eintrüte, als wenn er in einem Ministerium Clémenceau figurierte. Wer immer aber auch als Chef des neuen Kabinetts erscheint, so wird, wenn er sich General Boulanger zum Gehörten wählt oder wählen muß, die letztere und nicht der leidende Minister das Kabinett charakterisieren, für den Geist und die Tendenz des selben bezeichnend sein. Tritt dieser Fall ein, so ist daher die Annahme ausgeschlossen, daß die kriegerische Strömung in Frankreich, deren Symptome seit Monaten Europa beunruhigen und den ruhigen Gang des Erwerbslebens stören, auf einer vorübergehenden Erregung beruht; man wird mit derselben als einer tiefen und dauernden Strömung in der Volksseele Frankreichs rechnen und demgemäß sein eigenes Verhalten einrichten müssen. Dass alsdann die Wahrnehmung einer kriegerischen Krise ungemein wächst, bedarf der Erwähnung kaum. Wenn daher die Entwicklung der Dinge in Frankreich in Berlin zunächst nur schwiegend beobachtet wird, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß dieselbe, wenn sie sich ohne äußere Störung vollzieht, volle Klarheit über die äußere Situation und das, was sie für uns im Schilde bringt, herbeiführen wird.“

Ähnliche Bedenken äußert das Wiener „Tremdenblatt“. Es sagt u. A.: „Ein beliebter Kunstgriff der Intransigenten, welche Boulanger in fanatischer Begeisterung zu jubeln, ist der Versuch, ihren Mann als ähnliches Ereignis in Frankreich, deren Symptome seit Monaten Europa beunruhigen und den ruhigen Gang des Erwerbslebens stören, auf einer vorübergehenden Erregung beruht; man wird mit derselben als einer tiefen und dauernden Strömung in der Volksseele Frankreichs rechnen und demgemäß sein eigenes Verhalten einrichten müssen. Dass alsdann die Wahrnehmung einer kriegerischen Krise ungemein wächst, bedarf der Erwähnung kaum. Wenn daher die Entwicklung der Dinge in Frankreich in Berlin zunächst nur schwiegend beobachtet wird, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß dieselbe, wenn sie sich ohne äußere Störung vollzieht, volle Klarheit über die äußere Situation und das, was sie für uns im Schilde bringt, herbeiführen wird.“

Ähnliche Bedenken äußert das Wiener „Tremdenblatt“. Es sagt u. A.: „Ein beliebter Kunstgriff der Intransigenten, welche Boulanger in fanatischer Begeisterung zu jubeln, ist der Versuch, ihren Mann als

den „Schaf Preußen“, seine Feinde als die Freunde bejogen. „Preußen“, als die Feinde Frankreichs dargestellt. Auch heute töbt und wütet die intranigente Presse gegen die Verbündeten, welche Frankreich eines Schwerts, das Ministerium seiner Freude, Preußen seines gefährlichsten Feindes, verzaubern möchten. Wir wissen nicht, wie hoch Graf Wolse und der preußische große Generalstab die Gefährlichkeit dieses Befussts. Bonaparte veranlagt, tatsächlich aber scheint man Frankreich neidlos seinen Feinden zu gönnen, wenn man ihn auch im Interesse des europäischen Friedens vom Kriegsparteiwall fern wissen möchte. Gefährlicher als den „Preußen“ erscheint Boulanger jedenfalls den wahrhaften Republikanern Frankreichs, denen kein terroristisches Treiben, kein lärmendes Wesen, das Ausdrückliche seiner reformatorischen Streubungen, seine ungeschickten politischen Provokationen längst ein Gräuel sind. Der Name Boulanger in einem Kabinett genügt, um den Namen des Präsidenten zu verdunkeln, seine friedlichen Intentionen und jede Erforgeride zu paralysieren; der Name Boulanger aber bedeutet auch — dies sagen uns heute mit lobenswerter Klarheit die Stimmen der intranigenten Presse — den Krieg, und diesen wünschen die wahren Patrioten Frankreichs, in voller Erkenntnis der Staatsinteressen, ebensoviel wie das deutsche Nachbarreich. Es wäre verwegen, heute, wo ganz Frankreich eine Politik der Erfarung verlangt, die Republik in einem Krieg zu versetzen, der sie dem Untergange nahezubringen und selbst im besten Falle kaum zu stärken vermöchte. Genügt nicht schon das großartige Projekt der Probemobilisierung eines Armeekörpers — ein Augus, den noch kein Militärostaat erlaubt hat — die Rückhaltlosigkeit eines Mannes zu offenbaren, der einem Kabinett der Erfahrungen aufsichtsviert werden soll?“

Man sieht aus diesen wenigen Hinweisen, bei welchen die Budgetfrage noch gar nicht in Betracht gezogen ist, wie groß die Schwierigkeiten der Bildung eines dauerhaften Ministeriums in Frankreich sind. Bei den gegenwärtigen Stärkeverhältnissen der Parteien hat das zukünftige Ministerium der Republik keine besseren Aussichten als seine Vorgänger. Nur eine Auflösung der Kammer vermöchte in diesen Fällen eine Wandlerung herbeizuführen.

Tagesgeschichte.

* Berlin, 22. Mai. Se. Majestät der Kaiser begab sich heute Nachmittag mit Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin von Baden von hier nach Potsdam, um derselbst mit den Königl. Prinzen und Prinzessinnen an der Familietafel beim Prinzen und der Prinzessin Wilhelm Teil zu nehmen. Nach Aufhebung der Tafel lehrt Se. Majestät der Kaiser mit dem Großherzogin wieder zurück. Morgen beabsichtigt Se. Majestät sich zur Truppenbesichtigung nach Potsdam zu begeben.

Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz nahm am Freitag den Vortrag des Reichskanzlers Fürsten Bismarck entgegen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck wird auf einige Zeit nach Friedrichsruh überredet, nachdem der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Graf Bismarck, spielt besonders hr. S. in Dublin befindet, zurückgekehrt sein wird. — Der längere Aufenthalt im Abbazia hat die Prinzessin Isabella jedoch in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, welche sich zur Übernahme einer belasteten Bürgermeister- oder Beigeordnetenstelle bereit erklärt haben, aus wenn sie im Art. 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, welche sich zur Übernahme einer belasteten Bürgermeister- oder Beigeordnetenstelle bereit erklärt haben, aus wenn sie im Art. 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beamten und Gehirten vom 23. Dezember 1873 bezeichneten Beamtenstellen nicht angehören, unter Beihilfe des geistlichen Wirtes ebenfalls einverlässig in den Ruhestand versetzt werden und zwar die vom Kaiser angestellten Beamten durch kaiserliche Bestimmung, die im Artikel 2 des Gesetzes betr. die Nachverhältnisse der Beam